

Verordnung

vom 3. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über den mittleren Baukostenindex der Gebäudeversicherung für 2003

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (KGVA);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude durch Staatsratsbeschluss regelmässig den wechselnden Baukosten angepasst. Der im Kanton Freiburg angewandte Baukostenindex beruht auf den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Nach den Berechnungen dieses Amtes auf den 1. April 2002 ist der Baukostenindex seit dem 1. April 2001, dem Referenzdatum für unsere letzte Anpassung auf den 1. Januar 2002, um 0,09 % gesunken.

Da dieser Rückgang sehr schwach ist, werden die Versicherungswerte der Gebäude nicht angepasst. Der im Jahre 2002 angewandte Index wird somit nicht geändert. Auf der am 1. April 1998 auf 100 Punkte umgerechneten Grundlage wird er somit 108,68 Punkte betragen (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der mittlere Baukostenindex zur Festsetzung der Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2003 wird auf der Grundlage von 1998 auf 108,68 Punkte festgesetzt (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER